



Richtlinie zur Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung

Beschluss der Sozialbehörde vom 30. September 2021
mit Änderungen bis 4. Dezember 2025

Die Sozialbehörde,

gestützt auf Art. 116 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich
(GO, AS 101.100)

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Richtlinie regelt in Ausführung der §§ 5a und 5b des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) in Verbindung mit der Asylfürsorgeverordnung (AfV, LS 851.13) sowie Art. 116 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) die einheitliche Gewährung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Asylbereich durch die Asyl-Organisation Zürich (AOZ). Geltungsbereich

Art. 2 Die vorliegende Richtlinie verfolgt folgende Ziele: Zweck

- a. die Festlegung der Unterstützungsgrundsätze;
- b. die Gewährleistung der rechtsgleichen Unterstützung der nach AfV unterstützten Personen.

Art. 3¹ Nach AfV werden folgende Personengruppen unterstützt: Definition der Personengruppen

- a. Asylsuchende (Ausweis N);
- b. vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) sowie schutzbedürftige Personen (Ausweis S).

B. Finanzielle Leistungen für den Lebensunterhalt: Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Art. 4 ¹Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) wird Grundsatz
unter Berücksichtigung folgender Vorgaben festgelegt:

¹ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022;
Inkrafttreten 1. Januar 2022.

- Das menschenwürdige Dasein ist gewährleistet (Art. 12 der Bundesverfassung).
- Die Höhe des Grundbedarfs orientiert sich an den Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich.
- Der GBL für Personen, die in einem Mehrpersonenhaushalt leben, wird mittels Äquivalenzskala der SKOS-Richtlinien berechnet.
- Personen, die durch die AOZ untergebracht sind oder in Kollektivhaushalten, Institutionen etc. wohnen, erhalten einen reduzierten GBL.

² Der Grundbedarf umfasst grundsätzlich alle in den SKOS-Richtlinien definierten Ausgabepositionen. Ausgenommen hiervon sind die Positionen, die gemäss Art. 15 als Pauschale für Soziale Teilhabe sowie gemäss Art. 17 als Bedarfsleistung für die Anschaffung von Schulmaterial ausgerichtet werden.

GBL für
Personen in
Wohnungen,
Zimmern und
Appartements
a. Ein- und
Mehrpersonenhaushalte
mit gemeinsamer Aus-
übung und Finanzierung
der Haus-
haltsfunktionen

Art. 5 ¹ Für Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen sowie für Personen, die in Zimmern ohne Kochgelegenheit wohnen, gelten folgende Pauschalen:²

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	743.00
2 Personen	1137.00 (569.00/Pers.)
3 Personen	1382.00 (461.00/Pers.)
4 Personen	1591.00 (398.00/Pers.)
5 Personen	1799.00 (360.00/Pers.)
6 Personen	1950.00 (325.00/Pers.)
7 Personen	2101.00 (300.00/Pers.)
8 Personen	2252.00 (282.00/Pers.)
9 Personen	2403.00 (267.00/Pers.)
10 Personen	2554.00 (255.00/Pers.)
pro weitere Person	+ 151.00

² Sofern die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch (Strom, Gas) pauschal im Mietzins inbegriffen sind, werden die Pauschalen für den GBL wie folgt reduziert:³

² Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

³ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

Haushaltsgrösse	Fr. Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	708.00
2 Personen	1084.00 (542.00/Pers.)
3 Personen	1317.00 (439.00/Pers.)
4 Personen	1516.00 (379.00/Pers.)
5 Personen	1714.00 (343.00/Pers.)
6 Personen	1858.00 (310.00/Pers.)
7 Personen	2002.00 (286.00/Pers.)
8 Personen	2146.00 (268.00/Pers.)
9 Personen	2290.00 (254.00/Pers.)
10 Personen	2434.00 (243.00/Pers.)
pro weitere Person	+ 144.00

³ Alleinlebenden Asylsuchenden wird grundsätzlich der GBL für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt gewährt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen ein Einpersonenhaushalt bewilligt wird, ist die befristete Übernahme der Mietkosten gemäss den für Asylsuchende geltenden Vorgaben zu verfügen. In diesen Ausnahmefällen wird der Grundbedarf für den Einpersonenhaushalt gemäss der im konkreten Fall anwendbaren Tabelle ausgerichtet.

⁴ Junge Erwachsene unter 25 Jahren, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20 % reduzierten GBL gemäss der im konkreten Fall anwendbaren Tabelle unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.

Art. 6 ¹ Bei Personen, die in einer AOZ-Unterbringung leben, werden die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch, die Abfallentsorgungs- sowie Serafe-Gebühren durch die AOZ finanziert. Für den GBL werden folgende Pauschalen ausgerichtet:⁴

b. Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen in AOZ-Unterbringung

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	692.00
2 Personen	1059.00 (530.00/Pers.)
3 Personen	1288.00 (429.00/Pers.)
4 Personen	1481.00 (370.00/Pers.)
5 Personen	1675.00 (335.00/Pers.)
6 Personen	1816.00 (303.00/Pers.)
7 Personen	1957.00 (280.00/Pers.)

⁴ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
8 Personen	2098.00 (262.00/Pers.)
9 Personen	2239.00 (249.00/Pers.)
10 Personen	2380.00 (238.00/Pers.)
pro weitere Person	+ 141.00

² Bei Einzelpersonen wird grundsätzlich von einem Mehrpersonenhaushalt ausgegangen und ein Zweipersonen-GBL berücksichtigt. Ein Einpersonen-GBL ist bei Personen in einem Einzelzimmer in gut begründeten Einzelfällen von der Stellenleitung jährlich zu verfügen.

³ Junge Erwachsene unter 25 Jahren, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20 % reduzierten GBL von Fr. 554.00 unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.⁵

c. Personen
in Zweck-
Wohngemein-
schaften

Art. 7⁶ Für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung wird die Pauschale für den GBL unabhängig von der Haushaltsgrösse wie folgt festgelegt:⁷

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	669.00
2 Personen	1024.00 (512.00/Pers.)
3 Personen	1245.00 (415.00/Pers.)
4 Personen	1432.00 (358.00/Pers.)
5 Personen	1619.00 (324.00/Pers.)
6 Personen	1755.00 (293.00/Pers.)
7 Personen	1891.00 (270.00/Pers.)
8 Personen	2027.00 (253.00/Pers.)
9 Personen	2163.00 (240.00/Pers.)
10 Personen	2299.00 (230.00/Pers.)
pro weitere Person	+ 136.00

² Alleinlebenden Asylsuchenden wird grundsätzlich der GBL für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt gemäss Art. 5 gewährt. In gut begründeten Ausnahmefällen ist ein Einpersonen-GBL jährlich von der Stellenleitung zu verfügen.

⁵ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025; Inkrafttreten 1. April 2025.

⁶ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 16. März 2023; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

⁷ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025; Inkrafttreten 1. April 2025

³ Junge Erwachsene unter 25 Jahren in einer Zweckwohn-
gemeinschaft werden mit dem anteilmässigen Grundbedarf auf der
Basis eines Zweipersonenhaushalts gemäss Art. 5 unterstützt.

Art. 8 ¹ Halten sich Kinder temporär bei den Eltern resp. bei ei-
nem Elternteil auf, wird der GBL um folgende Beträge erweitert:

d. Auslagen im
Zusammen-
hang mit der
Ausübung
des Besuchs-
rechts

Anzahl Kinder	Aufenthalt bis zu 5 Tagen pro Monat Fr. / Tag
1 Kind	14.00
2 Kinder	21.50
3 Kinder	26.00
mehr Kinder	Festsetzung des Betrages gemäss Äquivalenzskala SKOS

² Bei einem Aufenthalt ab 6 Tagen pro Monat wird der GBL wie
folgt berechnet:

$\frac{\text{GBL ohne Kinder} \times 12}{365}$	×	Anzahl Tage pro Monat ohne Kinder
	plus	
$\frac{\text{GBL mit Kindern} \times 12}{365}$	×	Anzahl Tage pro Monat mit Kindern

Art. 9⁸ Die Beträge für einzelne Mahlzeiten-Zuschläge oder -Ab-
züge (innerhalb des Grundbedarfs) sind wie folgt festgelegt:

e. Essens-
zuschläge
oder -abzüge

Mahlzeit	Betrag pro Mahlzeit
Frühstück	2.00
Mittagessen	4.75
Abendessen	4.75

Art. 10⁹ ¹ Für Personen in stationären Einrichtungen gelten
grundsätzlich die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Insti-
tution, für die gesamten Auslagen jedoch maximal die untenste-
henden Beträge, für Erwachsene wie folgt:¹⁰

GBL in
stationären
Einrichtungen
und kollektiver
Unterbringung
a. Erwachsene
in stationären
Einrichtungen

Wohn- oder Lebensform Erwachsene	Fr.-Pauschale / Monat (Einzelperson)
Aufenthalt in Institution mit Bett / Frühstück	603.00 (20.00/Tag)

⁸ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025;
Inkrafttreten 1. April 2025

⁹ Fassung gem. Beschlüssen der Sozialbehörde vom 15. September 2022,
Inkrafttreten 1. Januar 2022, und vom 27. Januar 2023, Inkrafttreten 15. Ja-
nuar 2023.

¹⁰ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025;
Inkrafttreten 1. April 2025

Wohn- oder Lebensform Erwachsene	Fr.-Pauschale / Monat (Einzelperson)
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	503.00 (17.00/Tag)
Aufenthalt in Unterkunft mit Vollpension / stationärer Einrichtung	402.00 (13.00/Tag)
Eigene Wohneinheit mit Betreuung ohne Verpflegung	gem. Bestimmungen für einen Einpersonenhaushalt mit im Mietzins inkludierten Energiekosten
Wohngemeinschaft mit Betreuung ohne Verpflegung	gem. Bestimmungen für Zweck-Wohngemeinschaften

² Für die individuelle Berechnung des GBL in stationären Einrichtungen werden alle effektiv anfallenden Auslagen berücksichtigt, die gemäss SKOS im Grundbedarf enthalten sind. Der Betrag wird um die im Tarif der Institution enthaltenen Auslagen (z. B. Verpflegung, Haushaltsführung, Strom, Heizkosten etc.) reduziert.

b. Personen in kollektiver Unterbringung mit Vollpension

Art. 10a¹¹ Für Personen in einer kollektiven Unterbringung gelten die untenstehenden Beträge wie folgt:

Anzahl Personen	Fr.-Pauschale / Monat
1 Person	307.00
2 Personen	614.00 (307.00/Pers.)
3 Personen	747.00 (249.00/Pers.)
4 Personen	860.00 (215.00/Pers.)
5 Personen	972.00 (194.00/Pers.)
6 Personen	1053.00 (176.00/Pers.)
7 Personen	1135.00 (162.00/Pers.)
8 Personen	1217.00 (152.00/Pers.)
9 Personen	1298.00 (144.00/Pers.)
10 Personen	1380.00 (138.00/Pers.)

Nebenkosten und Verpflegungsbeitrag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Heim- und Familienpflege
a. Geltungsbereich

Art. 11¹² Die in den Art. 11a und 12 angeführten Ansätze für Nebenkosten und Verpflegungsbeiträge gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (längstens bis zum 25. Altersjahr) mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich und Unterstützungswohnsitz in der Stadt Zürich, welche in Heimpflege (Kinder-, Jugend- und Schulheime) oder Familienpflege leben. Sie gelten auch in Fällen, bei denen die Finanzierung der Platzierungskosten ausnahmsweise nicht über das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, LS 852.2) erfolgt.

¹¹ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025; Inkrafttreten 1. April 2025

¹² Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 15. September 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

² Befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, gelten bezüglich der Höhe von allfälligen Verpflegungs- und Nebenkosten die Regelungen des jeweiligen Wohnsitzkantons.

Art. 11a¹³ ¹ Die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Heim- und Familienpflege zu entrichtenden Nebenkosten entsprechen den Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich und sind wie folgt abgestuft:¹⁴ b. Nebenkosten

Lebensphase	Fr.-Pauschale / Monat
Personen im nachschulischen Bereich / in Ausbildung	473.00
Sekundarstufe I	383.00
4.–6. Klasse Primarschule	340.00
1.–3. Klasse Primarschule	260.00
Vorschulbereich und Kindergarten	192.00

² Mit der Nebenkostenpauschale sind folgende Positionen abgedeckt:

- Taschengeld
- Bekleidung und Schuhe
- persönliche Pflege
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnement (örtlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV
- Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung
- Persönliche Ausstattung

Art. 12¹⁵ ¹ Den Leistungsanbietenden der Heim- oder Familienpflege wird gestützt auf § 19 KJG und § 47 Abs. 1 Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV, LS 852.21) ein Verpflegungsbeitrag von Fr. 25.00 pro Aufenthaltstag entrichtet. c. Verpflegungsbeitrag

² Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Familien- oder Heimpflege und Sonderschulung wird dem oder der Anbietenden der Familien- oder Heimpflege ein Verpflegungsbeitrag von

¹³ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 15. September 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

¹⁴ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025; Inkrafttreten 1. April 2025

¹⁵ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 15. September 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Fr. 15.00 pro Aufenthaltstag für Frühstück und Abendessen entrichtet. Der zusätzliche Verpflegungsbeitrag an die Anbietenden der Sonderschulung richtet sich gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO, KB, AS 410.130), Anhang 3, Ziff. A.1 bei Tagessonderschulungen nach dem Minimaltarif Normkosten «Mittag».

³ Bei einem gleichzeitigen Leistungsbezug von Heimpflege und Sonderschulung in einer gemeinsamen Einrichtung wird dem oder der Anbietenden der Heimpflege ein Verpflegungsbeitrag von Fr. 25.00 pro Aufenthaltstag entrichtet.

GBL für
obdachlose
Personen

Art. 13¹⁶ ¹ Bei obdachlosen Personen wird der GBL für einen Einpersonen-Haushalt gemäss Art. 5 Abs. 1 von Fr. 743.00 ausgerichtet.

² Bei tageweiser Berechnung beträgt der GBL Fr. 24.00 pro Tag. Da keine Einsparungen durch eine gemeinsame Haushaltsführung möglich sind, wird bei Mehrpersonenfällen auf die Anwendung der Äquivalenzskala verzichtet.

Teuerungs-
anpassung

Art. 14 Von der Sozialkonferenz des Kantons Zürich empfohlene Teuerungsanpassungen werden grundsätzlich übernommen. Der Entscheid darüber liegt bei der Sozialbehörde.

C. Finanzielle Leistungen für den Lebensunterhalt: Pauschale für soziale Teilhabe, Leistungen für die schulische Ausstattung, Situationsbedingte Leistungen

Pauschale für
soziale Teilhabe
a. Grundsatz

Art. 15 ¹ Vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und schutzbedürftigen Personen sowie Asylsuchenden wird eine Pauschale für soziale Teilhabe entrichtet.¹⁷

² Die Pauschale umfasst folgende Ausgabenpositionen, die bei Unterstützung nach SKOS-Richtlinien im GBL enthalten sind:

- Verkehrsauslagen
- Nachrichtenübermittlung
- Bildung, Freizeit, Sport

¹⁶ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025; Inkrafttreten 1. April 2025

¹⁷ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Art. 16 ¹ Die Höhe der Pauschale für soziale Teilhabe richtet sich nach den prozentualen Anteilen der in Art. 15 angeführten Positionen am SKOS-Warenkorb für den GBL für Wohn-/Lebensformen gemäss Art. 5 Abs. 1. b. Höhe

² Bei Mehrpersonenhaushalten gelangt die Äquivalenzskala der SKOS-Richtlinien für den Lebensunterhalt zur Anwendung.¹⁸

Haushaltsgrösse	Fr.-Pauschale / Haushalt / Monat
1 Person	90.00
2 Personen	138.00
3 Personen	168.00
4 Personen	193.00
5 Personen	218.00
6 Personen	236.00
7 Personen	+ 18.00

³ Bei asylsuchenden Einzelpersonen gelangt grundsätzlich die Pauschale für den Zweipersonenhaushalt zur Anwendung. Wird bei Asylsuchenden ein Einpersonenhaushalt in gut begründeten Fällen ausnahmsweise bewilligt und ein entsprechender GBL ausgerichtet, gelangt die Pauschale für den Einpersonenhaushalt zur Anwendung.

⁴ Die Pauschale für soziale Teilhabe für Personen in anderen Wohn-/Lebensformen wird durch die Direktion der AOZ unter Berücksichtigung der prozentualen Anteile am jeweiligen GBL mittels Handlungsanweisung festgelegt.

Art. 17 ¹⁹ Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und schutzbedürftige Personen sowie Asylsuchende werden effektive Auslagen für die schulische Ausstattung bis zu folgenden Maximalbeträgen pro Kind/Jugendlichem übernommen:

Leistungen für
die schulische
Ausstattung

- Eintritt in Kindergarten/Vorschule: Fr. 200.00
- Eintritt in Primarschule (1. Klasse): Fr. 200.00
- Übertritt in Mittelstufe (4. Klasse): Fr. 300.00
- Übertritt in Oberstufe (7. Klasse): Fr. 400.00
- Eintritt in Mittelschule, 10. Schuljahr,
Berufsschule u. ä.: Fr. 400.00

¹⁸ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. März 2025;
Inkrafttreten 1. April 2025

¹⁹ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022;
Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Situations-
bedingte
Leistungen SIL
a. Grundversor-
gende SIL
b. Fördernde
SIL

Art. 18 Bei nachgewiesenem Bedarf werden nach AfV unterstützten Personen grundversorgende situationsbedingte Leistungen analog SKOS-Richtlinien ausgerichtet.

Art. 19²⁰ In folgenden Fällen können fördernde situationsbedingte Leistungen analog SKOS-Richtlinien übernommen werden:

- a. Bei Personen gemäss Art. 3 lit. a: sofern die Leistungen zur Stabilisierung der persönlichen Situation beitragen oder im Zusammenhang mit einem absehbaren positiven Asylentscheid der betroffenen Person stehen oder die Leistungen der Integration des Kindes oder dem Kindeswohl dienen;
- b. Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und schutzbedürftigen Personen gemäss Art. 3 lit. b: sofern die Leistungen der beruflichen und sozialen Integration der betroffenen Person oder der Integration des Kindes oder dem Kindeswohl dienen.

Kürzungen

Art. 20 ¹ Bei Vorliegen eines Kürzungsgrundes nach § 17 Abs. 2 AfV können der GBL sowie die Pauschale für soziale Teilhabe für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 % gekürzt werden.

² Die Kürzung kann mit einer neuen Entscheidung jeweils um weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

D. Wohnkosten

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und schutzbedürftige Personen

Art. 21²¹ Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern und schutzbedürftigen Personen werden für den maximal unbefristet zu übernehmenden Mietzins und die Nebenkosten die Ansätze der Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten der Sozialbehörde gemäss Ziff. 1 und 2 angewandt.

Asylsuchende
a. Grundsatz

Art. 22²² Asylsuchende leben grundsätzlich in Mehrpersonenhaushalten. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise das Führen eines Einpersonenhaushalts bewilligt werden.

²⁰ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 4. Dezember 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

²¹ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024 (Beschluss der Sozialbehörde vom 18. April 2024).

²² Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

Art. 23²³ Der maximal unbefristet zu übernehmende Mietzins b. Höhe wird für die einzelnen Wohnformen wie folgt festgelegt:

- a. Für Einzelpersonen, Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Familien, Konkubinate, Einelternfamilien sowie Geschwister und andere familienähnliche Wohngemeinschaften in regulärer Wohnung (mit Bad/Dusche/WC und Küche zur eigenen Benutzung)

Haushaltsgrösse	Nettomiete für Haushalt pro Monat in Fr.
1-Personen-Haushalt	590.00 (Ausnahme)
2-Personen-Haushalt	1060.00 (530.00/Person)
3-Personen-Haushalt	1370.00 (457.00/Person)
4-Personen-Haushalt	1560.00 (390.00/Person)
5-Personen-Haushalt	1710.00 (342.00/Person)
pro zusätzliche Person	+ 210.00
Personen im Begleiteten Wohnen der SEB	Miettarif gemäss Tarifordnung für die städtischen Wohnintegrationsangebote

- b. Für Personen in Zweckwohngemeinschaften

Haushaltsgrösse	Nettomiete für Haushalt pro Monat in Fr.
2-Personen-Haushalt	1120.00 (560.00/Person)
3-Personen-Haushalt	1620.00 (540.00/Person)
4-Personen-Haushalt	2020.00 (505.00/Person)
5-Personen-Haushalt	2390.00 (478.00/Person)
ab 6 Personen	450.00/Person

- c. Für Personen in Zimmern

Ein Mietobjekt gilt als Zimmer, wenn es über keine Küche verfügt oder Bad/Dusche/WC und/oder Küche lediglich zur Mitbenützung zur Verfügung stehen. Bewohnerinnen und Bewohner, mit denen die Person Küche/Bad/Dusche/WC teilt, bilden mit dieser keine Wohngemeinschaft und verfügen für die von ihnen bewohnten Zimmer über einen eigenen Mietvertrag.

Haushaltsgrösse	Nettomiete pro Person pro Monat in Fr.
unabhängig von der Haushaltsgrösse	580.00 /Monat

²³ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 1. Februar 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024 (Beschluss der Sozialbehörde vom 18. April 2024).

d. Nebenkosten

Bei Asylsuchenden werden für die maximal unbefristet zu übernehmenden Nebenkosten die Ansätze der Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten der Sozialbehörde gemäss Ziff. 2 angewandt.

Institutionelle
Unterbringung
der AOZ

Art. 23a²⁴ Bei Personen in institutioneller Unterbringung der AOZ wird ein Unterbringungstarif (UBT) finanziert.

E. Vermögen²⁵

Grundsatz

Art. 23b²⁶ ¹ Es wird ein Vermögensfreibetrag zugestanden.

² Vermögen über dem Vermögensfreibetrag gemäss Art. 23c wird in der Bedarfsprüfung berücksichtigt.

³ Nicht berücksichtigt werden persönliche Effekten und Hausrat.

⁴ Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann auf eine Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn:

- a. dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden;
- b. die Verwertung unwirtschaftlich wäre; oder
- c. die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Höhe

Art. 23c²⁷ ¹ Die Höhe des Vermögensfreibetrags orientiert sich an den SKOS-Richtlinien. Es gelten die untenstehenden Beträge wie folgt.²⁸

Haushaltsgrösse	Vermögensfreibetrag in Fr.
Einzelperson	6 000.00
Ehepaare	12 000.00
Für jedes minderjährige Kind	3 000.00
Maximal pro Unterstützungseinheit	15 000.00

²⁴ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 11. April 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2022.

²⁵ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. Juli 2023; Inkrafttreten 1. Juni 2023.

²⁶ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. Juli 2023; Inkrafttreten 1. Juni 2023.

²⁷ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. Juli 2023; Inkrafttreten 1. Juni 2023.

²⁸ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 4. Dezember 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026.

² Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:

Haushaltsgrösse	Vermögensfreibetrag in Fr.
Einzelperson	30 000.00
Ehepaare	50 000.00
Für jedes minderjährige Kind	15 000.00
Maximal pro Unterstützungseinheit	65 000.00

F. Richtlinienanwendung und finanzielle Kompetenzen²⁹

Art. 24 ¹ Soweit keine anderen Regelungen zur Unterstützung nach AfV vorhanden sind, gelten die Richtlinien der Sozialbehörde für den Bereich der Sozialhilfe analog. Richtlinienanwendung

² Die analoge Anwendung der nachstehenden Richtlinien der Sozialbehörde für den Bereich der Sozialhilfe ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget: Gemäss Art. 21–23 der vorliegenden Richtlinie;
- b. Richtlinie für die Finanzierung von Ausbildungen sowie des Lebensunterhalts während der Ausbildung durch die Sozialhilfe: Analoge Anwendung der Richtlinie auf alle Personen nach Art. 3 der vorliegenden Richtlinien;
- c. Richtlinie für den Umgang mit familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften: nur bezüglich Konkubinat werden Ziffern 1, 4 und 5 der Richtlinie auf alle Personen nach Art. 3 der vorliegenden Richtlinie analog angewandt. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen betreffend Entschädigung für die Haushaltsführung ist ausgeschlossen.

Art. 25 Die finanziellen Kompetenzen im Bereich der Asylfürsorge richten sich nach der Kompetenzordnung der AOZ. Finanzielle Kompetenzen

²⁹ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. Juli 2023; Inkrafttreten 1. Juni 2023.

G. Schlussbestimmungen³⁰Ausführende
Bestimmungen

Art. 26 Die Direktion AOZ erlässt in Ausführung dieser Richtlinie Handlungsanweisungen.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist diese Richtlinie auf alle Unterstützungsfälle anzuwenden.

³⁰ Fassung gem. Beschluss der Sozialbehörde vom 3. Juli 2023;
Inkrafttreten 1. Juni 2023.